

[Startseite](#) > ... > [Familien- Und Erbrecht](#) > [Grenzüberschreitende Unterbringung Eines Kindes \(einschließlich Pflegefamilie\)](#) > [Italy](#)

Grenzüberschreitende Unterbringung eines Kindes (einschließlich Pflegefamilie)

Inhalt bereitgestellt von



European Judicial Network
(in civil and commercial matters)



1 Welche Behörde ist vor der grenzüberschreitenden Unterbringung eines Kindes innerhalb Ihres Hoheitsgebiets zu konsultieren und hat seine vorherige Zustimmung zu erteilen?

Die Jugendgerichte (*Tribunali per i minorenni*).

2 Bitte beschreiben Sie kurz das Verfahren für die Konsultation und für die Einholung der Zustimmung (einschließlich der erforderlichen Unterlagen, Fristen, Modalitäten des Verfahrens und anderer relevanter Aspekte) im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Unterbringung von Kindern in ihrem Hoheitsgebiet

Es gibt keine spezifischen nationalen Vorschriften für das Verfahren der vorherigen Konsultation nach Artikel 82 der Verordnung (EU) 2019/1111. Die meisten italienischen Gerichte wenden die nationalen Vorschriften für die alternative Betreuung von Minderjährigen entsprechend an (Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes Nr. 184 von 1983 (Legge n. 184 del 1983)). Ein Antrag auf Genehmigung der Unterbringung wird vom Staatsanwalt (*Pubblico Ministero*) beim zuständigen Jugendgericht gestellt, das die Unterbringung unter Berücksichtigung der Ergebnisse der für gewöhnlich von den Sozialdiensten durchgeführten Untersuchungen bezüglich des Paares, der Person oder der Einrichtung, bei dem bzw. der das Kind untergebracht werden soll, genehmigt oder ablehnt. Die Entscheidung des Jugendgerichts kann nur von einem Staatsanwalt angefochten werden, dessen Vorbringen ganz oder teilweise zurückgewiesen wurde. Die nationalen Rechtsvorschriften sehen keine Frist für Gerichtsverfahren vor.

Dem Antrag sind nur die in Artikel 82 der Verordnung (EU) 2019/1111 aufgeführten Unterlagen beizufügen.

3 Hat Ihr Mitgliedstaat entschieden, dass für die grenzüberschreitende Unterbringung von Kindern in Ihrem Hoheitsgebiet, in dem das Kind bei bestimmten Kategorien enger Familienangehöriger untergebracht werden soll, keine Zustimmung erforderlich ist? Wenn ja, welches sind die

Kategorien enger Familienangehöriger?

Nein.

4 Gibt es in Ihrem Mitgliedstaat Vereinbarungen oder Regelungen zur Vereinfachung des Konsultationsverfahrens zur Einholung der Zustimmung zur grenzüberschreitenden Unterbringung von Kindern?

Nein.

■ Letzte Aktualisierung: 05/12/2025

Die landessprachliche Fassung dieser Seite wird von der entsprechenden EJN-Kontaktstelle verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Weder das Europäische Justizielle Netz (EJN) noch die Europäische Kommission übernimmt Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.